



# Personalreglement

## der Einwohnergemeinde Rüderswil

vom 2. Dezember 2010 (in Kraft seit 1. November 2011)

Teilrevisionen vom 22. September 2013 (in Kraft seit 1. Januar 2014),  
7. Dezember 2017 (in Kraft seit 1. Januar 2018), 5. Dezember 2018 (in Kraft seit 1. Januar 2019),  
4. Dezember 2019 (in Kraft seit 1. Januar 2020), 2. Dezember 2020 (in Kraft seit 1. Januar 2021),  
1. Dezember 2021 (in Kraft seit 1. Januar 2022) und 5. Juni 2024 (in Kraft seit 1. Januar 2025),  
3. Juni 2026 (in Kraft seit 1. Juli 2026)

# Inhaltsverzeichnis

|                                                 |           |
|-------------------------------------------------|-----------|
| <b>RECHTSVERHÄLTNIS .....</b>                   | <b>2</b>  |
| <b>LOHNSYSTEM.....</b>                          | <b>2</b>  |
| <b>LEISTUNGSBEURTEILUNG.....</b>                | <b>3</b>  |
| <b>BESONDERE BESTIMMUNGEN .....</b>             | <b>4</b>  |
| <b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b> | <b>5</b>  |
| <b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>                     | <b>6</b>  |
| <b>ANHANG I .....</b>                           | <b>10</b> |
| <b>ANHANG II .....</b>                          | <b>11</b> |
| I.    GELTUNGSBEREICH .....                     | 11        |
| II   GEMEINDERAT.....                           | 11        |
| III  KOMMISSIONEN .....                         | 11        |
| IV   AUSHILFSPERSONAL.....                      | 12        |
| V    SITZUNGSGELDER, SPESEN.....                | 14        |
| VI   AUSZAHLUNG ENTSCHÄDIGUNG UND SPESEN .....  | 14        |

## Rechtsverhältnis

### 1. Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup>Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

### 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Personal der Einwohnergemeinde Rüderswil wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

<sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

### 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

**Art. 3** <sup>1</sup> Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

<sup>3</sup> Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

### Kündigungsfristen

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

<sup>2</sup> Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

## Lohnsystem

### Grundsatz

**Art. 5** <sup>1</sup> Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

<sup>2</sup> Das Gehaltssystem richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht.<sup>8</sup>

### Aufstieg

**Art. 6** <sup>1</sup> Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Ob und in welchem Ausmass ein Aufsteig erfolgt, ist abhängig<sup>2</sup>

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten

---

<sup>2</sup> Teilrevision vom 7. Dezember 2017

<sup>8</sup> Teilrevision vom 3. Juni 2026

- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.<sup>2</sup>

Zeitgutschrift für Nacht- und Wochenendarbeit

**Art. 6a** <sup>1</sup> Die Werkhof- und Hauswartmitarbeitenden erhalten einen Zeitzuschlag von 20% für Nacht- und Wochenendarbeit. Für Mitarbeitende im Stundenlohn wird der Zeitzuschlag in Form eines Lohnzuschlags ausbezahlt.

Als Nachtarbeit gilt die zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr geleistete Arbeit. Als Wochenendarbeit gilt die am Sonntag und an öffentlichen Feiertagen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr sowie die am Samstag zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr geleistete Zeit.<sup>3</sup>

Zulagen für Nacht- und Wochenendarbeit

<sup>2</sup> Für Werkhof- und Hauswartmitarbeitende werden keine Zulagen für Nacht- und Wochenendarbeiten gewährt.<sup>3</sup>

**Art. 7 – 9** gestrichen <sup>2</sup>

## Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

<sup>2</sup> Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

**Art. 11** <sup>1</sup> Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kaders (GS und FV) verantwortlich.

<sup>2</sup> Es geht dabei wie folgt vor:

- a) Es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

**Art. 12** <sup>1</sup> Das Kader ist, zusammen mit der/dem Personalverantwortlichen für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

<sup>2</sup> Teilrevision vom 7. Dezember 2017

<sup>3</sup> Teilrevision vom 5. Dezember 2018



<sup>2</sup> Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

<sup>3</sup> Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

**Art. 14** Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal CHF 5'000.00 im Einzelfall belohnen.

## Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

**Art. 15** Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

**Art. 16** Die Gemeinde schreibt freie öffentlich rechtliche Stellen öffentlich aus.<sup>6</sup>

Unfallversicherung

**Art. 17** Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die gesamten Prämien gehen zulasten des Arbeitgebers.<sup>6</sup>

Taggeldversicherung

**Art. 18** Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zulasten des Arbeitgebers.<sup>6</sup>

Pensionskasse

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

<sup>2</sup> Die Prämien werden wie folgt getragen.

- zu 55% durch den Arbeitgeber
- zu 45% durch den versicherten Arbeitnehmer

Die Anteile der versicherten Arbeitnehmer werden von ihren Besoldungen in gleichmässigen Monatsraten abgezogen.

Abgangsentschädigung Rentenanspruch

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Sitzungsgeld

**Art. 20** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Treueprämien

**Art. 21** gestrichen <sup>6</sup>

---

<sup>6</sup> Teilrevision vom 1. Dezember 2021

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung

**Art. 23** <sup>1</sup> Der Besitzstand ist gewährleistet.

<sup>2</sup>Die bestehenden privat-rechtlichen Arbeitsverhältnisse der Einwohnergemeinde Rüderswil werden auf den 1. Januar 2011 durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den betroffenen Personen und der Arbeitgeberin in die öffentlich-rechtliche Anstellung überführt.

<sup>2</sup>Die abzuschliessenden, öffentlich-rechtlichen Verträge basieren grundsätzlich auf diesem Reglement. Im Rahmen besonderer Bestimmungen, die integrierender Bestandteil des Vertrages sind, werden die im Einzelfall zur Erhaltung des Besitzstandes erforderlichen Abreden getroffen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat verfügt den Übergang von der privat-rechtlichen in die öffentlich-rechtliche Anstellung und die Einreihung in die Gehaltsklasse.

<sup>4</sup>Die bestehenden privat-rechtlichen Arbeitsverhältnisse werden, sofern erforderlich, im Rahmen von Vertragsänderungen im gegenseitigen Einvernehmen diesem Reglement angepasst.

Inkrafttreten

**Art. 24** <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2011 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Personalverordnung vom 14.11.2005 und das Entschädigungsreglement vom 3. Dezember 2009, auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2010 hat dieses Reglement genehmigt.

**Einwohnergemeinde Rüderswil**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. J. Rothenbühler   sig. B. Lüscher

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement (inkl. Anhänge I und II) vom 2. November 2010 bis 2. Dezember 2010 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 43 und 48 vom 28.10.2010 und 02.12.2010 bekannt.

Rüderswil, 10. Dezember 2010/bl

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Barbara Lüscher

An der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 haben die Stimmberechtigten der Teilrevision dieses Reglements zugestimmt.

### **Einwohnergemeinde Rüderswil**

Der Präsident:                      Der Sekretär:

sig. Jürg Rothenbühler   sig. Patrick Schwab

### **Auflagezeugnis**

Der untenzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für das Obere Emmental publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und Beschwerden ein.

Rüderswil, 4. November 2013

Der Gemeindeschreiber:

sig. Patrick Schwab

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 haben die Stimmberechtigten der Teilrevision dieses Reglements zugestimmt.

### **Einwohnergemeinde Rüderswil**

Der Präsident:                      Der Sekretär:

sig. Roland Rothenbühler   sig. Patrick Schwab



### **Auflagezeugnis**

Der untenzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für das Obere Emmental publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und Beschwerden ein.

Rüderswil, 11. Dezember 2017

Der Gemeindeschreiber:

sig. Patrick Schwab

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 haben die Stimmberechtigten der Teilrevision dieses Reglements zugestimmt.

### **Einwohnergemeinde Rüderswil**

Der Präsident:                      Der Sekretär:

sig. Roland Rothenbühler   sig. Patrick Schwab

### **Auflagezeugnis**

Der untenzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für das Obere Emmental publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und Beschwerden ein.

Rüderswil, 10. Dezember 2018

Der Gemeindeschreiber:

sig Patrick Schwab

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2019 haben die Stimmberechtigten der Teilrevision dieses Reglements zugestimmt.

### **Einwohnergemeinde Rüderswil**

Der Präsident:                      Die Sekretärin:

sig. Roland Rothenbühler   sig. Brigitte Leuenberger



### **Auflagezeugnis**

Die untenzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für das Obere Emmental publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und Beschwerden ein.

Rüderswil, 10. Dezember 2019

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Brigitte Leuenberger

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 2020 haben die Stimmberechtigten der Teilrevision dieses Reglements zugestimmt.

### **Einwohnergemeinde Rüderswil**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Roland Rothenbühler

sig. Brigitte Leuenberger

### **Auflagezeugnis**

Die untenzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für das Obere Emmental publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und Beschwerden ein.

Rüderswil, 11. Januar 2021

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Brigitte Leuenberger

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 1. Dezember 2021 haben die Stimmberechtigten der Teilrevision dieses Reglements zugestimmt.

### **Einwohnergemeinde Rüderswil**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Roland Rothenbühler

sig. Brigitte Leuenberger

### **Auflagezeugnis**

Die untenzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für das Obere Emmental publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und Beschwerden ein.

Rüderswil, 14. Januar 2022

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Brigitte Leuenberger

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2024 haben die Stimmberechtigten der Teilrevision dieses Reglements zugestimmt. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

### **Einwohnergemeinde Rüderswil**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Roland Rothenbühler

sig. Brigitte Leuenberger

### **Auflagezeugnis**

Die untenzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für das Obere Emmental publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und Beschwerden ein.

Rüderswil, 25. Juli 2024

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Brigitte Leuenberger

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2026 haben die Stimmberechtigten der Teilrevision dieses Reglements zugestimmt. Die Änderungen treten per 1. Juli 2026 in Kraft.

#### **Einwohnergemeinde Rüderswil**

Der Präsident:

Peter Berger

Die Sekretärin:

Brigitte Leuenberger

#### **Auflagezeugnis**

Die untenzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für das Obere Emmental publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und Beschwerden ein.

Rüderswil, 20. Juli 2026

Die Gemeindeschreiberin:

Brigitte Leuenberger

## Anhang I

### Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Rüderswil werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

| Funktion                                                                | Gehaltsklasse |
|-------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>Abteilungsleitung</b>                                                |               |
| Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber                                 | 22            |
| Finanzverwalterin / Finanzverwalter                                     | 22            |
| <b>Angestellte</b>                                                      |               |
| Abteilungsleiterin-Stv. / Abteilungsleiter-Stv. mit Diplomlehrgang      | 18            |
| Abteilungsleiterin-Stv. / Abteilungsleiter-Stv. mit Fachausweislehrgang | 16            |
| Abteilungsleiterin-Stv. / Abteilungsleiter-Stv.                         | 14            |
| Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter mit Diplomlehrgang                    | 14            |
| Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter mit Fachausweislehrgang               | 13            |
| Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter                                       | 12            |
| <b>Werkhof</b>                                                          |               |
| Leiter Werkhof mit fachspezifischer Berufsausbildung                    | 15            |
| Leiter Werkhof-Stv.                                                     | 13            |
| Wegmeister mit Berufsbildung                                            | 12            |
| Wegmeister ohne Berufsbildung                                           | 10            |
| <b>Hauswartpersonal</b>                                                 |               |
| Hauswartin / Hauswart mit fachspezifischer Berufsausbildung             | 13            |
| Hauswartin / Hauswart mit Berufsausbildung                              | 12            |
| Hauswartin / Hauswart ohne Berufsausbildung                             | 10            |

<sup>8</sup>

Die Aufgaben und Anforderungen der vorstehenden Funktionen werden in Stellenbeschrieben definiert und festgehalten.

---

<sup>8</sup> Teilrevision vom 3. Juni 2026



## Anhang II

### Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

#### I. Geltungsbereich

##### Art. 1

Grundsatz

Die Behördenmitglieder, Abgeordneten und Delegierten sowie die übrigen Funktionäre haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung, die der Verpflichtung, der Verantwortung und dem Zeitaufwand angemessen ist. Sie sind verpflichtet Zeitaufwand und Spesen in einem der Bedeutung der Amtsgeschäfte angemessenen Rahmen zu halten.

##### Art. 2

Geltungsbereich

Dieser Anhang regelt die Ausrichtung von Entschädigungen, Sitzungsgeldern und die Vergütung von Spesen an Behördenmitglieder, Abgeordnete/Delegierte, nebenamtliche Funktionäre und an das Gemeindepersonal, ergänzend zum Personalreglement.

#### II. Gemeinderat

##### Art. 3

Fixe Jahresentschädigung-

<sup>1</sup> Die fixen Jahresentschädigungen betragen: <sup>1</sup>

- |                                                                     |                            |
|---------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| a) für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten         | CHF 27'000.00 <sup>7</sup> |
| b) für die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten | CHF 14'000.00 <sup>7</sup> |
| c) für die übrigen Gemeinderatsmitglieder                           | CHF 10'000.00 <sup>7</sup> |

<sup>2</sup> Mit der Ausrichtung der Pauschalentschädigung ist der ordentliche Aufwand für das Aktenstudium, Sitzungs- und Versammlungsvorbereitung, Vorbereitung von ordentlichen Sach- und Tagesgeschäften (inkl. Anträge), Besprechungen mit dem Gemeindepersonal (inkl. Funktionäre) oder mit Bürgern abgegolten (Ausnahme Vorsitzung). Die Mitglieder haben für die Teilnahme an Sitzungen zusätzlich Anspruch auf die Ausrichtung des ordentlichen Sitzungsgeldes.

Anpassung an die Teuerung Gestrichen. <sup>1</sup>

#### III. Kommissionen

##### Art. 4

Fixe Jahresentschädigung

<sup>1</sup> Die fixen Jahresentschädigungen für Kommissionspräsidien betragen: <sup>5</sup>

- |                                             |              |
|---------------------------------------------|--------------|
| a) Gestrichen. <sup>7</sup>                 |              |
| b) Gestrichen.                              |              |
| c) Umweltkommission                         | CHF 1'000.00 |
| d) Gestrichen.                              |              |
| e) Gestrichen.                              |              |
| f) Strassen- und Wegkommission <sup>7</sup> | CHF 1'000.00 |

<sup>1</sup> Teilrevision vom 22. September 2013

<sup>5</sup> Teilrevision vom 2. Dezember 2020

<sup>7</sup> Teilrevision vom 5. Juni 2024

<sup>2</sup> Mit der Ausrichtung der Pauschalentschädigung ist der ordentliche Aufwand für das Aktenstudium, die Sitzungsvorbereitung, Vorbereitung von ordentlichen Sach- und Tagesgeschäften, Besprechungen mit dem Gemeindepersonal oder mit Bürgern abgegolten (Ausnahme Vorsitz). Die Mitglieder haben für die Teilnahme an Sitzungen zusätzlich Anspruch auf die Ausrichtung des ordentlichen Sitzungsgeldes (Art. 11).

Anpassung an die Teuerung <sup>3</sup> Gestrichen.<sup>1</sup>

#### IV. Aushilfspersonal<sup>6</sup>

##### Art. 5

Fixe Jahresentschädigung

Folgenden Funktionären wird eine fixe Jahresentschädigung ausgerichtet:<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Ackerbaustellenleiter (zuzüglich Telefon- und Fahrspesen gem. Art 12)

CHF 3'200.00

<sup>2</sup>Gestrichen

<sup>3</sup>Gestrichen<sup>4</sup>

<sup>4</sup>Gestrichen

<sup>5</sup>Gestrichen

<sup>6</sup>Gestrichen

##### Art. 6

Entschädigung  
pauschal/pro Fall

Folgende Funktionen werden pro Fall, resp. pauschal entschädigt:<sup>1</sup>

Gestrichen<sup>1</sup>

Gestrichen<sup>2</sup>

Gestrichen<sup>2</sup>

Jugendschutzkontrolle Gastgewerbe pro Anlass

CHF 45.00

Gestrichen<sup>4</sup>

Gestrichen<sup>1</sup>

Zivilschutz-Ortskommandant jährlich<sup>2</sup>

CHF 700.00

##### Art. 7

Entschädigung  
nach Zeitaufwand

<sup>1</sup> Folgende Entschädigungen werden pro aufgewendete Stunde ausbezahlt:<sup>1</sup>

Gemeindeschätzer Elementarschäden

CHF 31.10

Pflegekinderaufsicht

CHF 31.10

Gestrichen<sup>6</sup>

Rodungsequipe Feuerbrand

CHF 31.10

Gestrichen<sup>7</sup>

Brunnenmeister<sup>5</sup>

CHF 31.10

Friedhofgärtner/in /Totengräber/in<sup>5</sup>

CHF 33.85

Gestrichen<sup>1</sup>

Gestrichen<sup>1</sup>

Aushilfspersonal Gemeindeverwaltung

CHF 25.65 bis CHF 33.90

Hauswart/in Gutjahrstock

CHF 31.10<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Teilrevision vom 22. September 2013

<sup>2</sup> Teilrevision vom 7. Dezember 2017

<sup>4</sup> Teilrevision vom 4. Dezember 2019

<sup>5</sup> Teilrevision vom 2. Dezember 2020

<sup>6</sup> Teilrevision vom 1. Dezember 2021

<sup>7</sup> Teilrevision vom 5. Juni 2024

|                                                          |           |
|----------------------------------------------------------|-----------|
| Beauftragter Neophytenbekämpfung <sup>2</sup>            | CHF 31.10 |
| Übriges Aushilfspersonal <sup>6</sup>                    | CHF 27.70 |
| Kinder und Jugendliche bis 15. Altersjahr <sup>6</sup>   | CHF 10.00 |
| Jugendliche zwischen 15. bis 18. Altersjahr <sup>6</sup> | CHF 15.00 |
| Jugendliche ab 18. Altersjahr <sup>6</sup>               | CHF 27.70 |

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Ansätze nach Absatz 1 jährlich der aufgelaufenen Teuerung anpassen. Als Grundlage zur Berechnung des Teuerungsausgleiches dient jeweils die an das Personal der Gemeindeverwaltung ausgerichtete prozentuale Teuerungszulage. <sup>8</sup>

<sup>3</sup> Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:  
gestrichen<sup>6</sup>

8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn

3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Die Ferienentschädigung nach Alter ist im Stundenansatz enthalten. <sup>6</sup>

Eine allfällige Familienzulage wird zusätzlich entrichtet. <sup>6</sup>

#### **Art. 8**

Entschädigungen

Gestrichen<sup>3</sup>

Weg- und Winterdienstpersonal: Der Gemeinderat legt die Stundenansätze für Winterdienstpersonal und Begleitpersonen sowie die Ansätze für Fahrzeuge und Geräte fest. Als Anhaltspunkt dienen die FAT-Ansätze.

#### **Art. 9**

Delegierte

Delegierte werden gemäss Artikel 11 - 13 entschädigt.

#### **Art. 10**

Angeordnete Kurse

Angeordnete Kurse von Funktionären werden gemäss Artikel 11 – 13 entschädigt.

### **V. Sitzungsgelder, Spesen**

#### **Art. 11**

Sitzungsgelder

<sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Kommissionen sowie Gemeindedelegierte haben Anrecht auf folgende Sitzungsgelder: <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Teilrevision vom 7. Dezember 2017

<sup>3</sup> Teilrevision vom 5. Dezember 2018

<sup>6</sup> Teilrevision vom 1. Dezember 2021

<sup>8</sup> Teilrevision vom 3. Juni 2026



|   |                                                        |     |        |
|---|--------------------------------------------------------|-----|--------|
| a | <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Tag (bis 3 Stunden)        | CHF | 60.00  |
| b | <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Tag (über 3 bis 5 Stunden) | CHF | 100.00 |
| c | 1 Tag (über 5 Stunden)                                 | CHF | 180.00 |
| d | Abend                                                  | CHF | 50.00  |

<sup>2</sup> Sitzungsteilnahmen von Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung werden über Sitzungsgeld abgegolten, wenn die Sitzung ausserhalb der Arbeitszeit stattfindet. <sup>2</sup>

<sup>3</sup> Mitarbeitende, die das Protokoll einer Sitzung führen, erhalten das doppelte Sitzungsgeld, wenn diese nach 19.00 Uhr beginnt. <sup>6</sup>

#### **Art. 12**

Reisespesen

<sup>1</sup>Reisespesen werden wie folgt vergütet:

- a) Fahrkosten 2. Klasse der öffentlichen Verkehrsmittel oder
  - b) Autoentschädigung pro Autokilometer gemäss Ansatz des Kantons Bern.
- Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

<sup>2</sup> Es wird jeweils die günstigere Variante Wohnort – Kursort oder Arbeitsort – Kursort entschädigt.

#### **Art 13**

Spesen für Verpflegungen-  
und persönliche Auslagen

Pro ganzen Kurstag wird für die Verpflegung ein Betrag von CHF 25.00 ausgerichtet, sofern nicht anderweitig entschädigt (z.B. Feuerwehrkurse oder im Kursgeld inbegriffen).

### **VI. Auszahlung Entschädigung und Spesen**

#### **Art 14**

Auszahlung

Die Entschädigungen und Spesen werden bargeldlos ausbezahlt. <sup>2</sup>

<sup>2</sup> Teilrevision vom 7. Dezember 2017

<sup>6</sup> Teilrevision vom 1. Dezember 2021